

32. 1. Unter welchen Voraussetzungen ist der Anspruch auf Feststellung, daß die Ausschließung eines Genossen aus einer Genossenschaft rechtsunwirksam sei, nichtvermögensrechtlicher Natur?

2. Genügt zur Ausschließung aus einer Genossenschaft ein fahrlässiges Handeln des Genossen, wenn in der Satzung als Ausschließungsgrund bestimmt ist, daß der Genosse durch sein Verhalten die Genossenschaft schädige oder zu schädigen verjucht habe?

3. Für welches Maß der Sorgfalt haben die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einer Genossenschaft einzustehen?

4. In welche Zeit müssen die Gründe fallen, auf welche die Ausschließung eines Genossen im Rechtsstreit gestützt werden soll?

R.P.D. § 546. GenG. §§ 34, 41, 68.

II. Zivilsenat. Urf. v. 28. Februar 1940 i. S. Sieblungs-Genossenschaft R. e. G. m. b. H. (Bek.) w. S. (R.). II 115/39.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger war Mitglied der beklagten Genossenschaft. Seit dem Jahre 1929 gehörte er dem Aufsichtsrat an und war von 1930 bis 1933 dessen Vorsitzender. Vom 13. Mai 1933 bis zum 15. Juli 1936 war er Mitglied des Vorstandes. Dann trat er wieder in den Aufsichtsrat ein. In den Jahren 1930 bis 1932 war er Rechnungs- und Kassenprüfer; während der übrigen Zeit hat er sich namentlich als Mitglied des innerhalb des Vorstandes und des Aufsichtsrates gebildeten Bau- und Wohnungsausschusses betätigt. Nachdem im Dezember 1937 in der Besetzung der Organe der Beklagten ein Wechsel eingetreten war, wurde der Kläger durch Beschluß des neuen Vorstandes vom 28. Dezember 1937 aus der Genossenschaft mit der Begründung ausgeschlossen, seine Tätigkeit habe sich genossenschaftsschädigend ausgewirkt. Das wurde ihm mit Schreiben vom 22. Januar 1938 mitgeteilt. Seine sachungsmäßige Berufung hiergegen an den in gemeinsamer Sitzung beschließenden Vorstand und Aufsichtsrat hatte keinen Erfolg. Der Kläger verlangt nunmehr im ordentlichen Rechtswege die Feststellung, daß seine Ausschließung rechtsunwirksam sei. Er macht geltend, dies sei schon aus verfahrensmäßigen Gründen der Fall, da die neuen Organe der Beklagten nicht vorschriftsmäßig berufen worden seien. Sachlich sei der gegen ihn erhobene Vorwurf unbegründet.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und ausgeführt, der neue Vorstand und Aufsichtsrat seien ordnungsgemäß gewählt worden. In der Sache selbst hat sie gegen den Kläger unter anderen folgende Vorwürfe erhoben: Die Bilanz für 1936 sei vorsätzlich gefälscht, es seien Schulden verschwiegen worden; diese Fälschung habe der Kläger als Mitglied des Aufsichtsrats durch seine Unterschrift gebilligt. Die Buchführung sei sehr nachlässig und ungenau gewesen. An den Vorstand und Aufsichtsrat seien ohne Kenntnis der Generalversammlung hohe Beträge ausgezahlt worden. Die nachträglich festgestellten Unterschlagungen des früheren Vorsitzenden B. in Höhe von rund 16000 RM. seien nur infolge mangelhafter Aufsicht durch den Aufsichtsrat möglich gewesen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, weil die Ausschließung des Klägers sachlich nicht gerechtfertigt sei. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

I. Wenn der mit der Klage geltend gemachte Feststellungsanspruch, daß der Ausschluß des Klägers aus der beklagten Genossenschaft rechtsunwirksam sei, ein vermögensrechtlicher Anspruch ist, so ist die am 19. August 1939 eingelegte Revision nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 6000 RM. übersteigt (§ 546 Abs. 1 ZPO.). Das ist nicht der Fall, wie der Senat schon in seinem Beschluß vom 16. Dezember 1939 ausgeführt hat, durch den der Streitwert für das Revisionsverfahren auf 2000 RM. festgesetzt worden ist. Es fragt sich deshalb, ob es sich um einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch handelt. Der Senat hat bisher in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß der Anspruch auf Feststellung der Zugehörigkeit zu einer eingetragenen Genossenschaft stets vermögensrechtlich sei (vgl. RGZ. Bd. 89 S. 336 und die dort angeführten älteren Entscheidungen). Dort ist ausgeführt, nach § 1 GenG. seien die eingetragenen Genossenschaften „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken“, und nach § 17 das. gälten sie als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Das Rechtsverhältnis, aus dem der Klageanspruch hergeleitet werde, gehöre also dem Vermögensrecht an; demgegenüber könne es nicht darauf ankommen, ob mit dem Anspruch nebenher oder vorwiegend andere als wirtschaftliche Belange verfolgt würden. In dieser Auffassung hat der Senat auch in späteren Entscheidungen festgehalten, so in den Urteilen in JW. 1927 S. 690 Nr. 29, 1928 S. 222 Nr. 7 u. S. 1569 Nr. 14; WarnRspr. 1935 Nr. 103 und zuletzt in der Entscheidung II 190/36 vom 12. März 1937 (JW. 1937 S. 1997 Nr. 26). Auch im Schrifttum wird überwiegend die Auffassung vertreten, daß es sich bei Klagen dieser Art um vermögensrechtliche Ansprüche handele.

Nach erneuter Prüfung der Frage kann an der bisherigen Rechtsprechung jedenfalls insoweit nicht festgehalten werden, als es sich bei der Ausschließung aus der Genossenschaft nicht mehr allein um vermögensrechtliche Belange, sondern auch um die Ehre, Achtung und Geltung der Persönlichkeit im Rahmen der Allgemeinheit handelt. Ob dies der Fall ist oder ob die personenrechtliche Seite hinter der vermögensrechtlichen etwa völlig in den Hintergrund tritt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Jedenfalls ist aber die personenrechtliche Seite dann stark berührt, wenn die Ausschließung damit

begründet wird, der Genosse habe durch ehrenrühriges Verhalten die Genossenschaft geschädigt. Dann ist er nicht nur in seinem Vermögen, sondern auch in seiner Persönlichkeit selbst getroffen, und wenn er sich mit der Klage gegen die so begründete Ausschließung wendet, so macht er nicht nur einen vermögensrechtlichen, sondern auch einen personenrechtlichen Anspruch geltend. Mit dieser Auffassung schließt sich der Senat der Rechtsansicht an, die der IV. Zivilsenat zum Begriff der nichtvermögensrechtlichen Streitigkeit seit langem für den eingetragenen Verein im Sinne des § 21 BGB. und andere juristische Personen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, vertritt (RGZ. Bd. 88 S. 332, eine Entscheidung, die insofern trotz RGZ. Bd. 154 S. 343 [348 flg.] noch gilt, und Urteil vom 5. November 1928 in RMch. 1929 Nr. 256 und LZ. 1929 Sp. 324). Es entspricht auch der heutigen Rechtsauffassung, die den Schutz der Ehre des einzelnen besonders betont, der personenrechtlichen Seite der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft auch in dieser Beziehung eine größere Bedeutung beizulegen. Gleichzeitig wird hierdurch eine bisher bestehende Ungleichheit in der Behandlung solcher Fälle beseitigt; denn wenn die Generalversammlung einen Genossen ausschließt, so kann er den Beschluß nach § 51 GenG. mit einer Klage anfechten, für die das Landgericht ausschließlich zuständig ist und die deshalb nach § 547 Nr. 2 ZPO. ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes vor das Reichsgericht gebracht werden kann, während dies nach der bisherigen Rechtsprechung dann nicht möglich war, wenn andere Organe der Genossenschaft die Ausschließung beschlossen haben und der Beschwerdegegenstand die Revisionssumme des § 546 Abs. 1 ZPO. nicht erreicht. Im vorliegenden Fall ist es für den Kläger in weitem Maß eine Ehrenfrage, ob er wegen der ihm nachgesagten Unregelmäßigkeiten mit Recht aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist; denn ihm wird eigennütziges Verhalten, rechtswidrige Verfügung über Genossenschaftswerte und Verschleierung des Vermögensstandes der Genossenschaft vorgeworfen, also Verfehlungen, die, wenn sie erweisbar wären, unter Umständen auch strafrechtliche Folgen (§§ 146, 147 GenG.) nach sich ziehen könnten. Die Revision ist demnach zulässig.

II. 1. Beide Vorbergerichte haben es dahingestellt gelassen, ob die Ausschließung des Klägers aus förmlichen Gründen rechts-

unwirksam sei. Es mag aber darauf hingewiesen werden, daß die Gründe, die der Kläger in dieser Hinsicht für die Ungültigkeit der Wahlen des Vorstandes und des Aufsichtsrates vorgebracht hat, allenfalls Anfechtungsgründe im Sinne des § 51 GenG. wären, nicht aber unbedingte Nichtigkeitsgründe sind, und daß sie deshalb in der jetzt vorliegenden Klage nicht mit Erfolg geltend gemacht werden können.

2. Die Vorbergerichte sind zu der Feststellung gekommen, daß die Ausschließung sachlich ungerechtfertigt sei. Die Ausschließung ist auf § 10 Abs. 1b der Satzung gestützt, wonach ein Mitglied ausgeschlossen werden kann, wenn es durch sein Verhalten die Genossenschaft schädigt oder zu schädigen versucht hat. Der Berufungsrichter legt diese Bestimmung dahin aus, daß nach dem Zusammenhange zwar nur ein schuldhaftes Verhalten in Betracht komme, aber auch schon fahrlässiges Verhalten des Genossen genüge, um ihn auszuschließen zu können; das müsse aber, so führt er weiter aus, im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen, die der Ausschluß für das betreffende Mitglied habe, dahin eingeschränkt werden, daß es nur bei „gröberen Verstößen“ gegen die Genossenpflichten ausgeschlossen werden dürfe. Die Beklagte habe die Ausschließung des Klägers mit seiner früheren Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates in Zusammenhang gebracht, ohne dabei Tatsachen anzugeben, aus denen sie herleite, daß seine Tätigkeit sich genossenschaftsschädigend ausgewirkt habe. Dies sei für die Wirksamkeit des Ausschlusses ohne Bedeutung. Selbst wenn die Beklagte bei der Ausschließung eine ganz bestimmte Schädigung, nämlich die Unterschlagung durch B. im Auge gehabt habe, sei sie nicht gehindert, zur Darlegung des von ihr angegebenen Ausschließungsgrundes weitere Tatsachen, und zwar auch solche, die ihr erst nachträglich bekannt geworden seien, nachzubringen. Sämtliche von der Beklagten jetzt vorgebrachten Tatsachen könnten aber weder jede für sich noch in ihrer Gesamtheit den Ausschließungsbeschluß tragen. Zum Teil ließen die gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe überhaupt nicht erkennen, wieso eine Schädigung der Beklagten eingetreten sein solle. Aber auch im übrigen reiche das Vorbringen der Beklagten nicht aus, um feststellen zu können, daß der Kläger sich grober Verstöße gegen die ihm als Mitglied des Vorstandes und Aufsichtsrates obliegenden Pflichten schuldig gemacht habe. Denn an die Sorgfalt, die von ihm verlangt werden könne, seien keine scharfen Anforderungen zu stellen, einmal im Hin-

blick auf seinen Bildungsgrad, dann vor allem, weil er ebenso wie die anderen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder die Geschäfte der Beklagten und die Aufsicht ehrenamtlich gegen eine geringe Aufwandsentschädigung in seiner Freizeit geführt habe. Es sei zu berücksichtigen, daß sich in der Beklagten fast ausschließlich Angehörige der einfachen Volksschicht zusammengeschlossen hätten, um, jeder nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen, an der gemeinsamen Aufgabe der Genossenschaft mitzuarbeiten. An eine solche Genossenschaft sei nicht der gleiche Maßstab zu legen wie an eine andere Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft, deren Leitung in Händen von kaufmännisch vorgebildeten Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern liege.

3. Diese Ausführungen des Berufungsrichters werden von der Revision mit Recht angegriffen. Das gilt zunächst von der Auslegung, die der Berufungsrichter der Bestimmung des § 10 Abs. 1 b der Satzung gibt, die der freien Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Er nimmt zwar zutreffend an, daß unter diese Bestimmung auch solche Handlungen oder Unterlassungen fallen können, die ein Genosse als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates begeht. Weiter nimmt er an, ein fahrlässiges Verhalten des Genossen genüge, um ihn ausschließen zu können, macht aber dann die Einschränkung, daß die Ausschließung nur bei gröberen Verstößen — an anderen Stellen spricht er von groben Verstößen — gegen die Genossenschaftspflichten zulässig sei. Die Ausführungen des Berufungsrichters lassen nicht einwandfrei erkennen, ob sich die Einschränkung auf den Grad des Verschuldens beziehen soll und er die Ausschließung etwa nur bei grobfahrlässigem Verhalten des Genossen für zulässig hält, oder ob er zwar auch leichte Fahrlässigkeit als ausreichend ansieht, eine Ausschließung aber nur bei einer größeren Schädigung der Genossenschaft für möglich erachtet. Der Senat hat zu der Auslegung von Satzungsbestimmungen über die Ausschließung von Genossen in den Entscheidungen vom 8. Januar 1932 — II 165/31 — (FfB. 1932 S. 1010 Nr. 6) und vom 25. Juni 1935 — II 264/34 — (RGZ. Bb. 148 S. 225 [233/234]) Stellung genommen. Unter Berücksichtigung der dort aufgestellten Grundsätze ergibt sich für den vorliegenden Fall folgendes:

Nach § 10 Abs. 1 der Satzung kann ein Mitglied, abgesehen von den in § 68 GenG. angegebenen Gründen, ausgeschlossen werden,

- a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seine Satzungs- oder vertragsmäßigen Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Fälligkeit nicht erfüllt hat,
- b) wenn es durch sein Verhalten die Genossenschaft schädigt oder zu schädigen versucht hat,
- c) wenn über sein Vermögen Konkurs oder ein Vergleichsverfahren eröffnet ist.

Die Satzung sagt also auch hier, wie in den Fällen, die den vorgenannten Urteilen zugrunde lagen, nicht ausdrücklich, ob zur Ausschließung ein Verschulden des Genossen notwendig ist. Der Berufungsrichter hat aber mit Recht angenommen, daß im Falle b eine bloß sachliche Schädigung oder ein Schädigungsversuch nicht ausreicht, sondern daß ein Verschulden hinzukommen muß. Das folgt daraus, daß der Genosse sehr leicht gegen die verschiedenen, ihm als Genossen obliegenden Verpflichtungen verstoßen kann und es deshalb mit Treu und Glauben, die das Verhältnis zwischen der Genossenschaft und dem Genossen beherrschen, nicht zu vereinigen wäre, die Möglichkeit der Ausschließung schon an den rein sachlichen Tatbestand der Schädigung zu knüpfen. Wenn die Genossenschaft im Rahmen ihrer Selbstverwaltung solches hätte bestimmen wollen, so hätte das ausdrücklich gesagt werden müssen. Der Senat hat weiter angenommen, daß in Fällen dieser Art keine vorsätzliche Schädigung der Genossenschaft erforderlich ist, sondern daß schon ein fahrlässiges Handeln genügt. Das muß deshalb gelten, weil sehr wohl auch fahrlässige Verstöße der unter a und b genannten Art so schwerwiegend sein und die Genossenschaft so schädigen können, daß deren Belange auch in solchen Fällen die Ausschließung des Genossen gebieten. Dem steht nicht etwa entgegen, daß unter b der Versuch der Schädigung neben der vollendeten Schädigung besonders hervorgehoben wird. Selbst wenn man im Anschluß an den strafrechtlichen Begriff des Versuchs annehmen wollte, daß, wenn es zu keiner Schädigung gekommen ist, nur ein vorsätzliches Handeln des Genossen die Ausschließung rechtfertigen könnte, so würde daraus nicht folgen, daß auch bei eingetretener Schädigung Vorsatz verlangt werde. Eine solche Auslegung des Begriffs der versuchten Schädigung wäre aber auch irrig. Unter der Schädigung im Sinne dieser Bestimmung ist keineswegs — wie der Berufungsrichter anscheinend annimmt — nur ein schon ein-

getretener Vermögensnachteil zu verstehen. Der Begriff ist vielmehr weiter zu fassen. Es sind darunter auch solche Handlungen zu verstehen, die das Ansehen der Genossenschaft in den zu ihr in Beziehung tretenden Kreisen und bei den Genossen selbst schädigen oder zu schädigen geeignet sind, nicht nur unter dem Gesichtspunkte des Vermögens, sondern auch unter dem ihrer allgemeinen Bewertung im Hinblick auf Zuverlässigkeit und Erfüllung ihrer genossenschaftlichen Pflichten. Denn auch derartige Handlungen können, selbst wenn sie nur fahrlässig begangen werden, die Genossenschaft in so erhebliche Gefahren bringen, daß auch in solchen Fällen die Ausschließung des Genossen im berechtigten Interesse der Genossenschaft liegen kann. An sich wäre es möglich, daß die Satzung der Beklagten die Ausschließung nur bei grober Fahrlässigkeit hätte für zulässig erklären wollen. Das kann jedoch nicht angenommen werden. Dagegen spricht zunächst, daß derjenige, der für sein fahrlässiges Handeln einstehen muß, in der Regel für jede Fahrlässigkeit haftet und die Beschränkung auf grobfahrlässiges Handeln in der Regel ausdrücklich im Gesetz oder in der Satzung bestimmt oder vertraglich vereinbart wird. Im vorliegenden Falle fehlt es aber an einem Anhaltspunkte dafür, daß im Falle a oder im Falle b nur an grobe Fahrlässigkeit gedacht wäre. Damit würden die berechtigten Belange der Genossenschaft auch nicht in allen Fällen gewahrt sein.

Hiernach ist davon auszugehen, daß jede Fahrlässigkeit als Voraussetzung für den Ausschluß nach § 10 Abs. 1 Fall a und b genügt. Bei dieser Auslegung sind auch die Belange des einzelnen Genossen hinreichend gewahrt. Denn die Genossenschaft ist nicht etwa, wenn die Voraussetzungen dieser Bestimmung an sich gegeben sind, verpflichtet, stets auf Ausschließung zu erkennen, sondern sie „kann“ den Genossen ausschließen. Daraus ergibt sich für sie die Pflicht, unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und des zwischen ihr und dem Genossen bestehenden genossenschaftlichen Treueverhältnisses zu prüfen, ob der Sachverhalt die Ausschließung rechtfertigt. Wenn dies nicht der Fall ist, der Genosse also zwar dem Buchstaben nach den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund erfüllt hat, die Verfehlung aber so leicht wiegt oder auch die Folgen so unbedeutend sind, daß eine Ausschließung mit Treu und Glauben nicht zu vereinigen ist, so wäre die gleichwohl vorgenommene Ausschließung ein Rechtsmißbrauch, den der Genosse im Rechtsweg abwehren könnte. Die

Rechte des Genossen sind ferner dadurch gewahrt, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (RGZ. Bd. 129 S. 45 [48], Bd. 148 S. 225 [234]; JW. 1932 S. 1010 Nr. 6) im Streitverfahren die Genossenschaft die Berechtigung des Ausschließungsbeschlusses und damit in aller Regel auch die persönlichen Tatbestandsmerkmale zu beweisen hat. Sind die Voraussetzungen der Ausschließung gegeben und stellt sich eine Ausschließung auch nicht etwa als ein Rechtsmißbrauch dar, so liegt es allerdings im Ermessen der zuständigen Organe der Genossenschaft, ob sie die Ausschließung wirklich vornehmen wollen. Insoweit findet keine richterliche Nachprüfung statt, die ein unzulässiger Eingriff in das genossenschaftliche Recht der Selbstbestimmung sein würde.

Die tatsächliche und rechtliche Würdigung des Sachverhalts muß hiernach ganz anders eingestellt sein, als wenn Ausschließungsgrund nur „größere Verstöße“ sind. Die Klage erweist sich nicht schon dann als begründet, wenn, wie der Berufungsrichter sagt, grobe Verstöße des Klägers gegen seine Pflichten als Mitglied des Vorstandes und Aufsichtsrats nicht festzustellen sind.

4. Rechtsirrig sind auch die Ausführungen des Berufungsrichters über das Maß der an die Sorgfaltspflicht des Klägers als Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedes zu stellenden Anforderungen. Sie stehen im Widerspruch zu den vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung festgehaltenen Grundsätzen über die Sorgfaltspflicht der Verwaltungsträger einer Genossenschaft. Diese haften nach § 34 Abs. 1, § 41 Abs. 1 GenG. für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. An diesen Begriff ist ein sachlicher Maßstab anzulegen; also soll von jedem das Maß der Sorgfalt verlangt werden, das nach der Lebenserfahrung ein ordentlicher Geschäftsmann regelmäßig anwendet, um seine eigenen oder fremde Geschäfte, deren Besorgung ihm obliegt, zu führen. Deshalb kann sich das Verwaltungsmitglied nicht auf seine Unkenntnis der Geschäfte und auf seine Unfähigkeit zur Geschäftsführung berufen; es ist auch unerheblich, ob es sein Amt ehrenamtlich versieht und nur eine unbedeutende Aufwandsentschädigung erhält. Es kann sich grundsätzlich auch nicht darauf berufen, daß sein Bildungsgrad gering sei. Die Rechtsprechung des Senats geht in diesem Punkte dahin, daß die Verwaltungsträger die Fähigkeit haben und für deren Vorhandensein einstehen müssen, die für eine Genossenschaft von der Art, die gerade in Frage

kommt, nach deren Bedürfnissen und insofern nach einem gegenständlichen Maßstab erforderlich ist. Der einzelne, der eine Vorstands- oder Aufsichtsratsstelle annimmt, kann also nicht geltend machen, daß er die für die Genossenschaften dieser Art erforderlichen Durchschnittskenntnisse und Fähigkeiten nicht besitze. Dagegen kann zu der Frage, was für die einzelnen Genossenschaftsarten nach der Erfahrung des Lebens erforderlich ist und welche Personen für die Verwaltung dieser Genossenschaften geeignet sind, der Bildungsgrad der in Betracht kommenden Genossen berücksichtigt werden (vgl. Weipert Haftung des Vorstands- und Aufsichtsrats einer Genossenschaft in Blätter für Genossenschaftswesen 1939 Nr. 12 und 13 und die dort angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts JW. 1931 S. 40 Nr. 8, 1937 S. 2981 Nr. 26).

Der Berufungsrichter hat über den Umfang des Betriebs der Genossenschaft, über die Höhe der eigenen Mittel und des Kapitalkapitals und über andere hier in Betracht kommende Umstände keine näheren Feststellungen getroffen. Aber schon aus seiner gelegentlichen Angabe, daß 92 Häuser im Jahre 1936 hergestellt und im Jahre 1937 Vorbereitungen für den Bau von 167 Häusern getroffen worden seien, und aus den Bilanzen für die Geschäftsjahre 1935 und 1936, die mit 2048172,88 RM. und 2744597,88 RM. abschließen, ergibt sich, daß es sich jedenfalls um eine Genossenschaft größeren Umfangs handelt, deren ordnungsmäßiger Betrieb an die Umsicht und Gewissenhaftigkeit der Verwaltungsträger erhebliche Anforderungen stellt. Es ist also jedenfalls unrichtig, wenn der Berufungsrichter meint, grundsätzlich seien an die Sorgfaltspflicht des Klägers als Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedes keine scharfen Anforderungen zu stellen; er haftet vielmehr für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes in dem oben erläuterten Sinne.

5. Da das Berufungsurteil hiernach in mehreren Punkten auf rechtsirrigen grundsätzlichen Erwägungen beruht, muß es aufgehoben werden, ohne daß es an sich noch eines Eingehens auf die einzelnen Vorwürfe bedürfte, welche die Beklagte dem Kläger macht. Es mag jedoch auf folgendes besonders hingewiesen werden.

Das Ausschließungsschreiben des Vorstandes vom 22. Januar 1938 führt als Begründung nur an, daß sich die Tätigkeit des Klägers — worunter offensichtlich die als Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied gemeint ist — genossenschaftsschädigend ausgewirkt habe; der Aus-

schluß sei somit gemäß § 10 Abs. 1 b der Satzung geboten. Worin das genossenschaftsschädigende Verhalten gefunden wird, ist nicht gesagt. Nach der vom Senat in der Entscheidung JW. 1932 S. 1010 Nr. 6 niedergelegten Rechtsauffassung, an der festzuhalten ist, genügt es daher zur Rechtfertigung der Ausschließung des Klägers, wenn im Rechtsstreit solche nicht geheim gebliebenen Umstände dargetan werden, die zeitlich vor der Beschlußfassung der Gesellschaftsorgane liegen und einen nach § 10 Abs. 1 b der Satzung begründeten Ausschließungsstatbestand ergeben, weil dann bis zum Beweise des Gegenteils davon auszugehen ist, daß die Ausschließung wegen dieser Tatsachen ausgesprochen worden ist. Dagegen kann die Berechtigung der Ausschließung nicht etwa auf solche Umstände gestützt werden, die dem zuständigen Genossenschaftsorgan bei seinem Ausschließungsbeschuß noch nicht bekannt waren, weil es auf solche seine nach pflichtmäßigem Ermessen zu treffende Entscheidung nicht gegründet haben kann. Wegen solcher Umstände könnte nur ein neues Ausschließungsverfahren eingeleitet werden.